



universität
wien

Exposé der Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Erwachsenenschutz im Gesellschaftsrecht

Gesetzliche Rahmenbedingungen und privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten
im Lichte des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Verfasser

Mag. iur. Matthäus Uitz

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, im Februar 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Zivilrecht

Betreut von: Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

I. Gegenstand, Relevanz und Ziel der Untersuchung

Die kontinuierlich steigende Lebenserwartung der österreichischen Bevölkerung¹ schafft nicht nur neue medizinische, ökonomische und demografische Herausforderungen, sondern stellt auch erhöhte Anforderungen an die Angehörigen der rechtswissenschaftlichen Berufe. Vor allem sind es alterstypische Erkrankungen, die im zunehmenden Alter zu einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten führen, welche eine Einschränkung oder sogar einen gänzlichen Verlust der Geschäftsfähigkeit bewirken kann.² Obwohl das Alter einer natürlichen Person typischerweise von erheblicher Bedeutung für ihre kognitiven Kapazitäten ist,³ können auch jüngere Personen aufgrund von altersunabhängigen neurologischen Erkrankungen oder Unfällen eine Einschränkung ihrer geistigen Fähigkeiten erleiden.

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (im Folgenden: 2. ErwSchG),⁴ welches am 1.7.2018 in Kraft getreten ist, wurde das bisherige österreichische Sachwalterrecht an die Vorgaben des von Österreich am 26.10.2008 ratifizierten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention bzw UN-BRK)⁵ angepasst. Neben der Aktualisierung der als nicht mehr zeitgemäß angesehenen Terminologie⁶ stand auf der Ebene des materiellen Rechts vor allem eine Erweiterung der selbstbestimmten Entscheidungsfindung der betroffenen Person im Vordergrund,⁷ was bekanntermaßen vor allem durch die Beseitigung des konstitutiven Verlusts der Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person⁸

¹ Siehe etwa *Statistik Austria*, Lebenserwartung für ausgewählte Altersjahre 1868/71 bis 2010/12 sowie 1951 bis 2017, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbetafeln/022521.html (abgerufen am 10.02.2019).

² Zum prognostizierten Anstieg von Demenzerkrankungen in Österreich und Europa siehe *Wancata* in *Höfler/Bengough/Winkler/Griessler*, Österreichischer Demenzbericht 2014, 15 ff, <https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/6/4/5/CH1513/CMS1436868155908/demenzbericht2014.pdf> (abgerufen am 10.02.2019); *Rudda*, Interessantes von der Langzeitpflege, *ÖZPR* 2016, 170 (170 f).

³ Diese Überlegung findet ihren Niederschlag bekanntlich auch in den Vorschriften zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; vgl nur §§ 170 ff, 865 ABGB.

⁴ BGBl I 2017/59.

⁵ BGBl III 2008/155.

⁶ Vgl *Jahn*, JAP 2017/18, 50 (51); *Pesendorfer*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Ein Überblick, *ÖJZ* 2018, 485 (486); *Kathrein* in *Deixler-Hübner/Schauer*, HB Erwachsenenschutzrecht Rz 1.13 ff.

⁷ Vgl vor allem Art 12 Abs 2 UN-BRK, demzufolge die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen; siehe auch *Barth*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Eine Annäherung, *iFamZ* 2017, 143 (143 ff); *Jahn*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Reform des Rechts der Vorsorgevollmacht, der Angehörigenvertretung und der Sachwalterschaft, JAP 2017/18, 50 (50 ff); *Lamplmayr*, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung. Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen, *iFamZ* 2016, 158 (158 ff).

⁸ Die neue Rechtslage kennt verschiedene Bezeichnungen für natürliche Personen, die dem Erwachsenenschutzrecht unterliegen, wie etwa „*schutzberechtigte Person*“ (§ 21 Abs 1 ABGB) oder „*volljährige Person*“ (§§ 239 ff ABGB). In der Dissertation werden vorwiegend die Begriffe „*betroffene Person*“ sowie „*betroffener Erwachsener / Gesellschafter*“ verwendet; zur uneinheitlichen Terminologie des 2. ErwSchG siehe auch *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1837.

durch die Sachwalterbestellung (§ 280 Abs 1 ABGB aF) erzielt wurde.⁹ Die neue Rechtslage bringt für betroffene Erwachsene zwar zahlreiche begrüßenswerte Verbesserungen, stellt die juristische Lehre sowie die praktische Rechtsanwendung aufgrund ihrer Komplexität aber auch vor neuartige Herausforderungen in Hinblick auf den Umgang mit den neuen Vertretungsmodellen des Erwachsenenschutzes.

Die Sachlage gestaltet sich insbesondere dann komplex, wenn nicht nur die Rechtssphäre der betroffenen Person beeinträchtigt wird, sondern auch die Interessen Dritter tangiert werden. Das Unvermögen einer betroffenen Person, ihre Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Rechtsnachteils besorgen zu können,¹⁰ vermag sich nicht nur nachteilig auf die eigene Rechtssphäre auszuwirken, sondern kann auch den Rechtsverkehr erheblich belasten. Das Rechtsinstitut der direkten Stellvertretung schafft Abhilfe, indem ein Stellvertreter die Rechtsgeschäfte der betroffenen Person in deren Namen wahrnimmt. Hierbei entsteht jedoch ein Spannungsfeld; einerseits zwischen dem rechtspolitischen Wunsch, der betroffenen Person die Möglichkeit einer weitgehend selbstbestimmten Lebensgestaltung¹¹ zu belassen und andererseits zwischen dem gesetzgeberischen Bedürfnis, adäquate Maßnahmen zum Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs zu ergreifen.¹² Dabei ist der Gesetzgeber angehalten, einen Interessenausgleich zwischen den genannten Gegenpolen zu schaffen, was im historischen Rückblick zu höchst unterschiedlich intensiven Einschränkungen der Privatautonomie der betroffenen Personen durch die jeweilige Rechtsordnung führte.¹³

Das beschriebene Spannungsverhältnis kommt im Gesellschaftsverhältnis besonders deutlich zum Tragen, weil der Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters oder eines organschaftlichen Vertreters die Verfolgung der gemeinsamen Zwecke, derentwegen die Gesellschaft gegründet wurde,¹⁴ erheblich gefährden oder sogar zur Gänze vereiteln kann. Aufgrund des fehlenden Alltagscharakters der typischerweise im Gesellschaftsrecht abgeschlossenen Rechtsgeschäfte vermag das kognitive Unvermögen eines beteiligten Akteurs vor allem erhebliche betriebswirtschaftliche Nachteile für ein von der Gesellschaft geführtes Unternehmen zu bewirken. Die Geschäftsunfähigkeit des Gesellschafters berührt aber nicht nur

⁹ *Jahn*, JAP 2017/18, 50 (51); *Lamplmayer*, iFamZ 2016, 158 (158 f); *Pesendorfer*, ÖJZ 2018, 485 (488).

¹⁰ Vgl die Formulierung des § 21 Abs 1 ABGB.

¹¹ *Barth*, iFamZ 2017, 143 (143 ff); *Jahn*, JAP 2017/18, 50 (50 f); *Lamplmayer*, iFamZ 2016, 158 (159).

¹² Statt vieler *Schauer*, Anmerkungen zum neuen Sachwalterrecht, NZ 1983, 49 (49 f).

¹³ Statt vieler *Schauer*, Die vier Säulen des Erwachsenenschutzrechts. Vorsorgevollmacht, gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung, iFamZ 2017, 148 (148).

¹⁴ Vgl die Legaldefinition des § 1175 Abs 1 ABGB: Eine Gesellschaft ist ein vertraglicher Zusammenschluss zweier oder mehrerer Personen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.

die Interessen der übrigen Gesellschafter, sondern auch die Interessen der Geschäftspartner, Arbeitnehmer und Gläubiger einer Gesellschaft sowie des Geschäftsverkehrs im Allgemeinen.

Die verhältnismäßig große Anzahl der Gesellschaften in Österreich sowie deren eminente volkswirtschaftliche Bedeutung gebieten es, die Rechtsstellung geschäftsunfähiger Erwachsener im Kontext des Gesellschaftsrechts einer konzisen Betrachtung zu unterziehen. Zum Stichtag 31.12.2017 waren in Österreich beispielweise 20.405 Offene Gesellschaften, 44.067 Kommanditgesellschaften, 151.267 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 1.394 Aktiengesellschaften im Firmenbuch eingetragen,¹⁵ woraus sich der große Praxisbezug der Untersuchung erwachsenenschutzrechtlicher Aspekte im Gesellschaftsrecht ergibt.

II. Gang, Methoden und Inhalt der Untersuchung

Die Dissertation wird sich zunächst im Überblick mit der Entscheidungs-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen befassen, die durch das 2. ErwSchG inhaltlich adaptiert wurden und die dogmatische Grundlage aller weiterführenden Überlegungen bilden. Es folgen übersichtliche Erläuterungen der aktuellen Vertretungsmodelle des Erwachsenenschutzrechts, weil ein zivilrechtliches Grundverständnis der gegenständlichen Rechtsmaterie die Beantwortung der gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen erleichtern soll. Zugleich sollen die Vertretungsformen des Erwachsenenschutzes auf ihre Eignung zur Bewältigung gesellschaftsrechtlicher Problembereiche untersucht werden.

Im Kern der Dissertation wird eine Analyse der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Gesellschaftsformen ieS sowie der Privatstiftung und des ideellen Vereins in Hinblick auf ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zum einen durch das Gesellschaftsrecht und zum anderen durch das Erwachsenenschutzrecht determiniert werden, erfolgen. Innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen soll sodann aufgezeigt werden, welche privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit einer an der Gesellschaft beteiligten natürlichen Person sinnvoll und ratsam sind sowie welche Lösungsansätze zur Verfügung stehen, wenn keine vorbeugenden Maßnahmen getroffen wurden und die Geschäftsunfähigkeit eines beteiligten Akteurs bereits eingetreten ist. Hierbei werden die verschiedenen Positionen beleuchtet, die eine natürliche Person in einer Gesellschaft bzw den übrigen genannten Rechtsträgern einnehmen kann und der Fokus auf die Analyse der

¹⁵ Haybäck, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2018, PSR 2018, 44 f.

Rechtsfolgen gelegt, die der Verlust der Geschäftsfähigkeit für die betroffene Person, die Gesellschaft bzw den sonstigen Rechtsträger und außenstehende Dritte hat.

Den Abschluss dieser Dissertation wird eine Zusammenfassung bilden, welche die wichtigsten Ergebnisse in Thesen festhalten und einen Zukunftsausblick beinhalten wird.

Die Behandlung Minderjähriger im Kontext des Gesellschaftsrechts ist hingegen nicht Gegenstand des Dissertationsvorhabens, weil hierfür auf bereits bestehende Literatur verwiesen werden kann¹⁶ und die Rechtsstellung Minderjähriger durch das 2. ErwSchG nur punktuell adaptiert wurde.¹⁷ Von geringer Relevanz für die Zwecke dieser Dissertation wird auch das neugeschaffene siebente Hauptstück des ABGB namens „*Von der Kuratel*“ (§§ 277 bis 284 ABGB) sein.¹⁸

III. Inhaltlicher Schwerpunkt:

Konsequenzen der Geschäftsunfähigkeit im Gesellschaftsverhältnis

Die Auswirkungen der Geschäftsunfähigkeit einer natürlichen Person auf das Gesellschaftsverhältnis werden vom Zusammenspiel dreier Faktoren determiniert: Diese bedeutsamen Parameter sind namentlich (1.) die Rechtsform der Gesellschaft, (2.) die Stellung der natürlichen Person innerhalb dieser Gesellschaft sowie (3.) die Art der erwachsenenschutzrechtlichen Vertretung.

Die Rechtsform der Gesellschaft gibt die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen vor, innerhalb derer privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten des Gesellschaftsvertrags zulässig sind. Die Zulässigkeit einer Maßnahme zur Bewältigung der drohenden oder bereits eingetretenen Geschäftsunfähigkeit eines Gesellschafters ist jedoch nicht alleine von gesellschaftsrechtlichen Vorgaben abhängig, sondern hat unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts zu erfolgen.

¹⁶ *Zinner*, Minderjährige Gesellschafter – Zur Beschränkung der elterlichen Vertretungsmacht in Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs und ihren Auswirkungen im Gesellschaftsrecht, Dissertation.

¹⁷ Die wohl bedeutsamste Änderung gilt der Annahme von Schenkungen, die nun auch Kindern unter sieben Jahren möglich ist (§ 865 Abs 2 ABGB); vgl *Beclin*, Vertragsschluss durch Kinder unter 7 Jahren? § 865 ABGB idF 2. ErwSchG: Geschäftsunfähige können Schenkungen künftig ohne Einschränkung alleine annehmen, EF-Z 2017, 207 (207 ff).

¹⁸ Ein Kurator ist gem § 277 Abs 1 ABGB für noch nicht gezeugte (Z 1), ungeborene (Z 2), abwesende (Z 3) oder unbekannt (Z 4) Personen zu bestellen, wenn ihre Angelegenheiten nicht von einem anderen Vertreter besorgt werden können und dies ihre Interessen gefährdet. Für das Erwachsenenschutzrecht sind die genannten Fälle aber nicht sonderlich relevant. Bedeutsam ist nur § 277 Abs 2 ABGB, der die Bestellung eines Kollisionskurators für den Fall regelt, dass die Interessen einer schutzberechtigten Person jenen ihres Vertreters widerstreiten und dieser Zustand die Interessen der schutzberechtigten Person gefährdet.

Zuletzt hängen die zur Verfügung stehenden Gestaltungsoptionen wesentlich davon ab, welche Einflussmöglichkeiten der betroffene Erwachsene auf die Gesellschaft hat. Unterschieden werden muss daher zwischen bloßen Minderheitsgesellschaftern, die lediglich ihre eigene Rechtsstellung nicht zureichend schützen können; Mehrheitsgesellschaftern, denen ein maßgeblicher Einfluss auf die interne Willensbildung der Gesellschaft zukommt und Organwaltern, die befugt sind, die Gesellschaft im Rechtsverkehr gegenüber Dritten zu berechtigen und zu verpflichten.

Zur Illustration der maßgeblichen Rahmenbedingungen soll für die Zwecke dieses Exposé's nun primär auf die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Strukturen eingegangen werden, die den möglichen Maßnahmenkatalog zum Schutz des geschäftsunfähigen Gesellschafters determinieren:

1. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind typischerweise durch eine enge Verbindung zu ihren Gesellschaftern gekennzeichnet.¹⁹ In aller Regel bedarf es keinen fremden Organwaltern, weil die Leitung der Gesellschaft den einzelnen Gesellschaftern kraft ihrer Gesellschafterstellung zukommt.²⁰ Dieser Grundsatz wird als Prinzip der Selbstorganschaft bezeichnet.²¹

Eine weitere Konsequenz dieser engen Bindung ist etwa der Umstand, dass ein Gesellschafterwechsel mangels abweichender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nicht möglich ist.²² Die enge Verknüpfung von Personengesellschaft und Gesellschaftern ergibt sich überdies aus dem Umstand, dass die Gesellschafter häufig unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen haften.²³

Die genannten Charakteristika von Personengesellschaften bieten einen ersten Einblick in die zahlreichen Problemstellungen, die eine unvorhergesehene Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters aufwerfen kann. Insbesondere bei kleineren, familiär strukturierten Personengesellschaften kann die plötzlich eintretende Geschäftsunfähigkeit nicht

¹⁹ Hiervon ausgenommen ist vor allem die sogenannte Publikums-KG; vgl *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 367; *Schörghofer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 2/1032 ff; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 211 f.

²⁰ *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 20; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 39.

²¹ Dies gilt nicht für die EWIV, die zwar eher den Personengesellschaften zugeordnet wird, aber durch das Prinzip der Fremdorganschaft charakterisiert ist; vgl *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 539; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 39, 45, 215; *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 2/822.

²² *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 20; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 45.

²³ Der Kommanditist einer KG haftet – vereinfacht dargestellt – grundsätzlich nur beschränkt mit dem Wert seiner im Firmenbuch eingetragenen, noch nicht geleisteten Haftsumme (§§ 171 ff UGB).

bloß die Erreichung der Zwecke der Gesellschaft selbst gefährden, sondern auch die wirtschaftliche Existenz der übrigen Gesellschafter.

Sobald ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Erwachsenenvertreter die Angelegenheiten eines betroffenen Gesellschafters wahrnimmt, kommt es innerhalb der Gesellschaft zu einer Art materiellem Gesellschafterwechsel: Formell ändert sich an der Gesellschafterstruktur nichts, doch werden die Befugnisse des betroffenen Gesellschafters nun von einem womöglich gesellschaftsfremden Dritten in dessen Namen ausgeübt. Dieser Umstand kann erhebliche, den übrigen Gesellschaftern unliebsame Veränderungen in der Gesellschaft hervorrufen: Der Vertreter des betroffenen Gesellschafters kann etwa geringere Fachkenntnisse als der betroffene Gesellschafter aufweisen, eine andere Risikobereitschaft haben, weniger ambitioniert zur Erreichung der gesellschaftsinternen Ziele beitragen oder sein Stimmverhalten unvorhergesehen ändern.

Angehende Gesellschafter werden daher in aller Regel gut beraten sein, bereits vor der Gründung einer Personengesellschaft Regelungen für den Fall zu treffen, dass einer von ihnen in der Zukunft seine Geschäftsfähigkeit verliert. Nicht immer wird an diesen Umstand allerdings schon im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung gedacht. Für den Fall, dass keine Regelungen getroffen wurden, gilt es zu analysieren, welche Lösungsansätze den genannten Problemen Abhilfe schaffen.

In diesem Kapitel der Dissertation werden die Auswirkungen des Erwachsenenschutzrechts auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die stille Gesellschaft untersucht.

2. Die Kapitalgesellschaften

Im Gegensatz zu den soeben beschriebenen Personengesellschaften ist für Kapitalgesellschaften das Trennungsprinzip maßgeblich; Gesellschafter haften nicht persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sondern lediglich mit ihrer Einlage in das Gesellschaftsvermögen.²⁴ Die dem Trennungsprinzip zugrundeliegende geringe Bindung der Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter ist auch dafür verantwortlich, dass ein Gesellschafterwechsel einfacher und flexibler möglich ist als bei Personengesellschaften.²⁵

²⁴ Statt vieler *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/351.

²⁵ *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht Rz 20; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 45.

Eine weitere Konsequenz der rigiden Trennung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschaftern ist der Umstand, dass die Leitung der Gesellschaft häufig nicht von diesen ausgeübt wird, sondern von gesellschaftsfremden Dritten, die mit der Gesellschaft einen (freien) Dienst- oder Werkvertrag abschließen, was als das Prinzip der Fremdorganschaft bezeichnet wird.²⁶

Der Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters fällt aufgrund des Trennungsprinzips somit in geringerem, aber dennoch nicht unerheblichem Ausmaß ins Gewicht als bei Personengesellschaften. Dafür ist in diesem Kapitel vorrangig zu beleuchten, welche Konsequenzen der Eintritt des Vorsorge- oder Vertretungsfalls für die organschaftlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft hat. Da die Organwalter die Kapitalgesellschaft im Rechtsverkehr gegenüber Dritten berechtigen und verpflichten, wird die Frage im Fokus dieses Kapitels stehen, wie im unternehmerischen Wirtschaftsleben mit den Folgen eines aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Organwalters ungültigen Rechtsgeschäfts umzugehen ist und welche Schutzmaßnahmen potentiellen Geschäftspartnern zur Verfügung stehen.

Die zu untersuchenden Kapitalgesellschaften dieser Dissertation sind die Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) und die Europäische Aktiengesellschaft (SE).

3. Die sonstigen Rechtsträger

Die Folgen der Erwachsenenvertretung sind nicht nur für das Gesellschaftsrecht im engeren Sinn von Bedeutung, sondern auch für weitere Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit. Die Interessenlage der an den sonstigen Rechtsträgern beteiligten natürlichen Personen ist in Hinblick auf die mit dem Erwachsenenschutzrecht verbundenen Herausforderungen mit der Interessenlage von Gesellschaftern vergleichbar, was vor allem eine Auseinandersetzung mit dem Recht der Genossenschaft (Gen), der Privatstiftung (PS) und des ideellen Vereins (IV) erfordert.

Gerade die Privatstiftung dient in Österreich häufig der Versorgung und Absicherung der finanziellen Bedürfnisse des Stifters im Alter, weshalb etwa die Ausübung ihm zustehender Einflussmöglichkeiten auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch seinen Vertreter für den Fortbestand der Privatstiftung von erheblicher Bedeutung sein kann. Der Untersuchung der

²⁶ Statt vieler *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht⁴ 39.

rechtsformspezifischen Besonderheiten der Privatstiftung wird daher in diesem Kapitel der Dissertation ein großer Stellenwert eingeräumt werden.

Aufgrund der geringen Praxisrelevanz werden die Sparkasse, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Europäische Genossenschaft (SCE) nicht Gegenstand dieser Dissertation sein.

IV. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung
 - a. Stand der Forschung
 - b. Ziel und Gegenstand der Untersuchung
 - c. Gang und Methoden der Untersuchung
- II. Historische Entwicklung
 - a. Der Schutz Geschäftsunfähiger im römischen Recht
 - b. Die Entmündigungsordnung
 - c. Das Sachwalterrecht
 - d. Der Übergang zum modernen Erwachsenenschutzrecht
 - i. Völkerrechtliche Vorgaben
 - ii. Verfassungsrechtliche Vorgaben
- III. Zivilrechtliche Grundlagen des autonomen rechtswirksamen Handelns
 - a. Die Entscheidungsfähigkeit
 - b. Die Handlungsfähigkeit
 - c. Die Geschäftsfähigkeit
- IV. Die Eignung der Vertretungsmodelle des Erwachsenenschutzes zur Besorgung gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten
 - a. Die Vorsorgevollmacht
 - b. Die gewählte Erwachsenenvertretung
 - c. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - d. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung
- V. Rechtsformspezifische Analyse gesetzlicher Rahmenbedingungen und privatautonomer Gestaltungsmöglichkeiten
 - a. Die Personengesellschaften
 - i. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
 - 1. Erwerb und Verlust der Gesellschafterstellung
 - 2. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

- 3. Sonstige Mitgliedschaftsrechte
 - 4. Die Haftung des geschäftsunfähigen Gesellschafters und seines Vertreters
 - ii. Die offene Gesellschaft (OG)
 - 1. Erwerb und Verlust der Gesellschafterstellung
 - 2. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
 - 3. Sonstige Mitgliedschaftsrechte
 - 4. Die Haftung des geschäftsunfähigen Gesellschafters und seines Vertreters
 - iii. Die Kommanditgesellschaft (KG)
 - 1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur OG
 - 2. Der geschäftsunfähige Komplementär
 - iv. Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
 - v. Die stille Gesellschaft
 - b. Die Kapitalgesellschaften
 - i. Die Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH)
 - 1. Erwerb und Verlust der Gesellschafterstellung
 - 2. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
 - 3. Sonstige Mitgliedschaftsrechte
 - ii. Die Aktiengesellschaft (AG)
 - 1. Erwerb und Verlust der Gesellschafterstellung
 - 2. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis
 - 3. Sonstige Mitgliedschaftsrechte
 - iii. Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)
 - iv. Die verdeckten Personengesellschaften
 - c. Die sonstigen Rechtsträger
 - i. Die Genossenschaft (Gen)
 - ii. Die Privatstiftung (PS)
 - iii. Der ideelle Verein (IV)
- VI. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

V. Vorläufiger Zeitplan

WS 2018/19	Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit a²⁷ VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit b SE DWR: Seminar aus Privatrecht/Unternehmensrecht zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens; zugleich fakultätsöffentliche Präsentation gemäß § 6
SS 2019	Einreichen des Dissertationsvorhabens gemäß § 6 Abschluss der Dissertationsvereinbarung gemäß § 7 Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit c Seminar aus Unternehmensrecht <i>oder</i> Seminar aus Arbeits- und Sozialrecht Verfassen der Dissertation
WS 2019/20	Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit c Seminar aus dem Dissertationsfach (Zivilrecht) Verfassen der Dissertation
SS 2020	Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs 2 lit c Seminar aus dem Dissertationsfach (Zivilrecht) Verfassen der Dissertation
WS 2020/21	Verfassen der Dissertation
SS 2021	Abschluss der Dissertation, Einreichung und Defensio gemäß §§ 8, 9

²⁷ Paragraphenangaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Curriculum des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 166, Stück 34.

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Adensamer*, Vorsorgevollmacht mit Auslandsberührung. Kollisionsrechtliche Beurteilung aus österreichischer Sicht, iFamZ 2009, 372.
- Anders*, Das Familienrecht (1887).
- Arnold*, Privatstiftungsgesetz. Kommentar, 3. Auflage (2013); wird zitiert: *Arnold*, PSG³ [§] [Rz].
- N. Arnold*, Ausübung der Gestaltungsrechte eines Stifters durch seinen Sachwalter, GeS 2003, 479.
- Artmann/Rüffler*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts (2017); wird zitiert: *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht [Rz].
- Artmann/Rüffler/U.Torggler* (Hrsg), Die Verbandsverfassung zwischen Satzung, Syndikatsvertrag und zwingendem Gesellschaftsrecht (2013); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Artmann/Rüffler/U.Torggler*, Verbandsverfassung [Seite].
- Assmann/Schütze*, Handbuch des Kapitalanlagerechts⁴ (2015).
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 48. Edition (Stand 1. 11. 2018); wird zitiert: *Bearbeiter* in BeckOK BGB [§] [Rz].
- Barth*, Ein Gesetz und seine Kosten, iFamZ 2017, 73.
- Barth*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Eine Annäherung, iFamZ 2017, 143.
- Barth*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Pflege (Teil I), ÖZPR 2017/50, 80.
- Barth*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Pflege (Teil II), ÖZPR 2017/68, 114.
- Barth*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz – die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Pflege (Teil III), ÖZPR 2017/82, 144.
- Barth*, Das intertemporale Privatrecht des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, iFamZ 2017, 182.
- Barth/Ganner* (Hrsg), Handbuch des Sachwalterrechts, 2. Auflage (2010); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Barth/Ganner*, Handbuch des Sachwalterrechts² [Seite].

Baumann/Selzener, Vorsorge für den geschäftsunfähigen Personengesellschafter, RNotZ 2015, 605.

Baumbach/Hueck (Hrsg), GmbHG. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 21. Auflage (2017); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Baumbach/Hueck*, GmbHG²¹ [§] [Rz].

B.Beclin, Vertragsschluss durch Kinder unter 7 Jahren? § 865 ABGB idF 2. ErwSchG: Geschäftsunfähige können Schenkungen künftig ohne Einschränkung allein annehmen, EF-Z 2017, 207.

Bienwald, Aktuelle Entwicklungen im Betreuungsrecht in Deutschland. Judikatur zur Bestellung, Zwangsbehandlung, Patientenverfügung und Vergütung, iFamZ 2015, 41.

Bienwald, Aktuelle Entwicklungen im Rechtsfürsorgebereich in Deutschland. Betreuungsrecht – Heimrecht – Unterbringungsrecht, iFamZ 2016, 163.

Brandstätter, Das 2. Erwachsenenschutzgesetz – zentrale Neuerungen, ecolex 2017, 1048.

Brehm/Cach, Vorsorgevollmacht und gewählte Erwachsenenvertretung als Instrumente der Vermögensverwaltung und Vorsorgeplanung, JEV 2017, 112.

Brix, Die Satzung der Aktiengesellschaft (2011).

Buchner, Das soziale Modell von Behinderung – „Supported Decision-Making“ und Sachwalterschaft: ein Spannungsfeld?, iFamZ 2011, 266.

F.Bydlinski, Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts (1967); wird zitiert: *F. Bydlinski*, Privatautonomie [Seite].

F.Bydlinski, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht (1969).

F.Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991).

F.Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (Nachdruck 2013); wird zitiert: *F. Bydlinski*, System [Seite].

F.Bydlinski/P.Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018); wird zitiert: *F.Bydlinski/P.Bydlinski*, Methodenlehre³ [Seite].

P.Bydlinski, Veräußerung und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen (1991); wird zitiert:
P. Bydlinski, Veräußerung und Erwerb [Seite].

P.Bydlinski, Der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen. Wiener Juristische Gesellschaft
(Sitzung vom 30. 10. 1991), ÖJZ 1992, 85.

P.Bydlinski, Bürgerliches Recht I – Allgemeiner Teil⁸ (2018); wird zitiert: *P.Bydlinski*,
Allgemeiner Teil⁸ [Rz].

P.Bydlinski, Alles fließt. Gedanken zur „neuen“ Handlungsfähigkeit und ihren
Erscheinungsformen, ÖJZ 2018, 941.

Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Tagungsband Erwachsenenschutzrecht (2017); wird zitiert:
Bearbeiter in Deixler-Hübner/Schauer, Tagungsband Erwachsenenschutzrecht [Seite].

Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Erwachsenenschutzrecht (2018); wird zitiert:
Bearbeiter in Deixler-Hübner/Schauer, HB Erwachsenenschutzrecht [Seite].

Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg), Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht³
(2017); wird zitiert: *Bearbeiter in Derleder/Knops/Bamberger*, Bank- und
Kapitalmarktrecht³ [Seite].

Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage (2012), wird zitiert:
Bearbeiter in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² [§] [Rz].

Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), Kommentar zum Privatstiftungsgesetz (1995); wird zitiert:
Bearbeiter in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG [§] [Rz].

Dullinger, Zur Prozeßfähigkeit minderjähriger und geistig behinderter Personen, RZ 1989, 6.

Dullinger/Eliskases, Krankheitsbedingte Geschäftsunfähigkeit des Bankkunden – wesentliche
Änderungen durch das 2. ErwSchG, JBl 2017, 481.

Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth (Hrsg), Handbuch zum Gesellschaftsrecht (2007); wird
zitiert: *Bearbeiter in Duursma/Duursma-Kepplinger/Roth*, Gesellschaftsrecht [Rz].

Eckert, Rechtsfolgen mangelhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse in der österreichischen
Judikatur, GeS 2004, 228.

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts² II/2 (1937).

Eigner, Die Stellvertretung in der Hauptversammlung, GesRZ 2011, 69.

Ellinger, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civil-Rechtes (1877).

Entmayr-Schwarz, Die ad-hoc-Bestellung des Versammlungsleiters, GES 2013, 291.

Enzinger, Mehrheitsbeschlüsse in Personengesellschaften (1995).

Ernst, Kleine Abstimmungsfiel: Leitfaden für die Versammlung (2011).

Fantur, Zur Leitung der Generalversammlung insbesondere durch Geschäftsführer, in FS Krejci (2001) 582.

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. Band II/1: EGZPO, §§ 1 – 73b ZPO, 3. Auflage (2015); wird zitiert: *Bearbeiter in Fasching/Konecny*³ II/1 [§] [Rz].

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. Band II/3: §§ 123 – 225 ZPO, 3. Auflage (2015) wird zitiert: *Bearbeiter in Fasching/Konecny*³ III/3 [§] [Rz].

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. Band III/1: §§ 226 – 389 ZPO, 3. Auflage (2017); wird zitiert: *Bearbeiter in Fasching/Konecny*³ III/1 [§] [Rz].

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. Band IV/1: §§ 461 – 576 ZPO, 2. Auflage (2005); wird zitiert: *Bearbeiter in Fasching/Konecny*³ IV/1 [§] [Rz].

Fast, Mündelsicher im Wandel der Zeit, RZ 2003, 124.

Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), 3. Auflage des von Dr. Heinrich Klang begründeten Kommentars zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Band §§ 1 – 43 ABGB, Methodenlehre und Personenrecht (2014); wird zitiert: *Bearbeiter in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ [§] [Rz].

Fischer-Czermak, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, NZ 2004, 302.

Fleischer, Zur Auslegung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen, DB 2013, 1466.

Flume, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts II, Das Rechtsgeschäft⁴ (1992).

Flume, Der minderjährige Gesellschafter, NZG 2014, 17.

Fritz, Die Sachwalterrechtsreform nimmt Gestalt an, iFamZ 2016, 293.

- Fritz*, Neuerungen im Verfahrensrecht nach dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Die Anpassungen im Überblick, iFamZ 2017, 177.
- Fuchs*, Lokale Rechtskulturen im Sachwalterrecht. Eine multivariate Analyse, iFamZ 2010, 318.
- Fucik*, Die Vermögensverwaltung nach dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, in FS Hopf (2007) 47.
- Fucik*, Novelle zum Sachwalterschaftsrecht (2. Erwachsenenschutzgesetz) in Begutachtung, ÖJZ 2016, 705.
- Ganner*, § 21 ABGB als Grundlage eines dynamischen Sachwalterrechts, in *Barta/Lehne/Niedermayer/Schennach* (Hrsg), Kontinuität im Wandel: 200 Jahre ABGB (2012) 333.
- Ganner*, Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Vom Verhaltenskodex bis zum Representation Agreement, iFamZ 2014, 67.
- Ganner*, Der neue Erwachsenenschutz im Miet- und Wohnrecht, wobl 2018, 185.
- Geiser/Fountoulakis* (Hrsg), Basler Kommentar, ZGB I Art 1-456⁶ (2018); wird zitiert: *Bearbeiter* in BSK⁶ [Art] [Rn].
- Geist*, Zur Wirkung von Veräußerungsbeschränkungen bei GmbH-Geschäftsanteilen, ÖJZ 1996, 414.
- Gellis* (Begr), GmbH-Gesetz. Kommentar⁷ (2009), bearbeitet von *Feil*; wird zitiert: *Gellis/Feil*, GmbHG⁷ [§] [Rz].
- Gerhartl*, Vorsorgevollmacht und Angehörigenvertretung, Zak 2014/660, 346.
- Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht⁶ (2010).
- Geroldinger*, Eckpfeiler des Erwachsenenschutzverfahrens, RZ 2018, 69.
- Gitschthaler*, Die Verständigungspflicht des § 6 a ZPO idF des SachwG und ihre Auswirkungen, JBl 1991, 291.
- Gitschthaler*, Prozess- und Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen, RZ 2003, 175.

Gitschthaler, Handlungsfähigkeit minderjähriger und besachwalteter Personen (Teil I). Eine Darstellung aus materiellrechtlicher Sicht, ÖJZ 2004, 81.

Gitschthaler/Höllwerth, Kommentar zum Außerstreitgesetz, 1. Auflage (2013); wird zitiert: *Bearbeiter in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG [§] [Rz].

Gitschthaler/Schweighofer, Erwachsenenschutzrecht. 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2017); wird zitiert: *Bearbeiter in Gitschthaler/Schweighofer*, Erwachsenenschutzrecht [Seite].

Götsch/Knoll, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz aus Sicht der Bankenpraxis, ÖBA 2017, 298.

Goette/Habersack (Hrsg), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1: §§ 1–74, 4.Auflage (2016); wird zitiert: *Bearbeiter in MüKoAktG⁴* [§] [Rz].

Gruber/Harrer, GmbHG, 2. Auflage (2018); wird zitiert: *Bearbeiter in Gruber/Harrer*, GmbHG² [§] [Rz].

Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge, 2. Auflage (2018); wird zitiert: *Bearbeiter in Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge² [§] [Rz].

Grünhut, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, 2. Auflage (1913); wird zitiert: *Grünhut*, GmbH² [Seite].

Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts² (1992).

Haberer, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009); wird zitiert: *Haberer*, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht [Seite].

Habersack, Die Mitgliedschaft – subjektives und „sonstiges“ Recht (1995); wird zitiert: *Habersack*, Mitgliedschaft [Seite].

Hammerschick/Mayerhofer, Clearing und Clearing Plus: wirksame Schritte zur Vermeidung von Sachwalterschaft, iFamZ 2016, 92.

Harrer, Folgeprobleme des Todes eines Gesellschafters einer OHG, GesRZ 1982, 42.

Haybäck, Firmenbuch-Gesellschaften-H@y-Statistik 2018, PSR 2018, 44.

Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 4. Auflage (2018);
wird zitiert: *Heckschen/Heidinger*, GmbH⁴ [Seite].

Hennerkes, Die Familie und ihr Unternehmen. Strategie, Liquidität, Kontrolle (2004).

Hennerkes/Berlin/Berlin, Die Familie und ihr Unternehmen in Österreich (2007).

Henssler, Risiko als Vertragsgegenstand (1994).

Henssler/Strohn (Hrsg), Gesellschaftsrecht⁴ (2018); wird zitiert: *Bearbeiter in Henssler/Strohn*,
Gesellschaftsrecht⁴ [§] [Rn].

Hinteregger, Erwachsenenvertreter-Verfügung, gewählte und gesetzliche
Erwachsenenvertretung. Die neuen Arten der Erwachsenenvertretung, Aufgaben,
Rechte und Pflichten, EF-Z 2018, 248.

Hochedlinger, Die fehlerhafte Privatstiftung, ZfS 2014, 156.

Hochedlinger/Fuchs, Stille Gesellschaft. Praxishandbuch zu gesellschaftsrechtlichen und
steuerlichen Fragen (2006); wird zitiert: *Hochedlinger/Fuchs*, Stille Gesellschaft [Rz].

Höllwerth, Das neue Entschädigungsrecht, iFamZ 2017, 173.

Hofmann, Ausübung von Stifterrechten durch den Sachwalter des Stifters? NZ 2007, 133.

Hübelbauer, Reform des Sachwalterschaftsrechtes/2. Erwachsenenschutzgesetz, ZfG 2017, 4.

Jabornegg/Artmann (Hrsg), Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch, 2. Auflage (2010);
wird zitiert: *Bearbeiter in Jabornegg/Artmann*, UGB² [§] [Rz].

Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage (2011); wird zitiert: *Bearbeiter*
in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ [§] [Rz].

Jäger, Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafter-Geschäftsführers und des
Gesellschafters, DStR 1996, 108.

Jahn, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Reform des Rechts der Vorsorgevollmacht, der
Angehörigenvertretung und der Sachwalterschaft, JAP 2017/18, 50.

John, Die organisierte Rechtsperson (1977).

B.Jud, Die Vorsorgevollmacht, AnwBl 2007, 111.

Judmaier, Geschäftsfähigkeit besachwalteter Personen (2010).

Jürgens/Crailsheim (Hrsg), *Betreuungsrecht: Kommentar*⁵ (2014); wird zitiert: *Bearbeiter in Jürgens/Crailsheim, Betreuungsrecht*⁵ [§] [Rn].

Kalss, *Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung*² (2010).

Kalss/Bertleff/Lutz/Samonigg/Tucek, *Empirische Zahlen nach 20 Jahren Privatstiftungsgesetz*, in *Kalss, Aktuelle Fragen des Stiftungsrechts* (2014) 13.

Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), *Österreichisches Gesellschaftsrecht* (2008); wird zitiert: *Bearbeiter in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht* [Rz].

Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg), *Österreichisches Gesellschaftsrecht*² (2017); wird zitiert: *Bearbeiter in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht*² [Rz].

Kalss/Probst, *Familienunternehmen: Gesellschafts- und zivilrechtliche Fragen* (2013); wird zitiert: *Kalss/Probst, Familienunternehmen* [Rz].

Kalss/Schauer/Winner, *Allgemeines Unternehmensrecht*³ (2017).

Keller, *Zur Wiedererlangung des Stiftungsvermögens durch Beendigung der Privatstiftung*, NZ 2009, 161.

Klang (Hrsg), *Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I/1, 1. Auflage* (1933); wird zitiert: *Bearbeiter in Klang* [Band] [Seite].

Kletečka/Schauer (Hrsg), *ABGB-ON*; wird zitiert: *Bearbeiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^[Version] [§] [Rz].

Knell, *Die Kuratoren im österreichischen Recht* (1974).

Kopetzki, *Grundriss des Unterbringungsrechts*, 3. Auflage (2012); wird zitiert: *Kopetzki, Unterbringungsrecht*³ [Rz].

Koppensteiner/Rüffler, *GmbH-Gesetz Kommentar*³ (2007); wird zitiert: *Koppensteiner/Rüffler, GmbHG*³ [§] [Rz].

Koza, *Reform des Sachwalterrechts – Einführung in das neue Erwachsenenschutzrecht* ab 1. 7. 2018, RdW 2018, 3.

Koziol/P.Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB⁵ (2017), wird zitiert: Bearbeiter in KBB⁵ [§] [Rz].

Koziol – Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014).

Krammer, Übergangsphase vom Sachwalterrecht zum Erwachsenenschutzrecht, ÖZPR 2018/13, 22.

Krasnopolski, Lehrbuch des österreichischen Privatrechts, Familienrecht (1911).

Krejci, Formgebote im Gesellschaftsrecht, in Rechberger (Hrsg), Formpflicht und Gestaltungsfreiheit (2002) 25; wird zitiert: Krejci in Rechberger, Formpflicht und Gestaltungsfreiheit [Seite].

Krejci, Gesellschaftsrecht I (2005).

Krejci, Reform-Kommentar zum UGB/ABGB (2007).

Lamplmayr, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung – Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen, iFamZ 2016, 158.

Langenfeld/Gail, Handbuch der Familienunternehmen, Gesellschafts-, Steuer-, Güter- und Erbrecht mit Mustersammlung (Stand: 2015).

Maurer, Sachwalterrecht in der Praxis, Kurzkomentar³ (2007).

Maurer, Erwachsenenschutz neu: neue Rechtsvorsorge für Erwachsene: Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung (2017).

Mayer-Maly, Die Grundlagen der Aufstellung von Altersgrenzen durch das Recht, FamRZ 1970, 617.

Mayrhofer/Hammerschick/Bühler/V.Reidinger, Vom vertretenen zum unterstützten Rechtssubjekt. Begleitforschung zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ in Österreich (2016); wird zitiert: Mayrhofer/Hammerschick/Bühler/V.Reidinger, Unterstützung zur Selbstbestimmung [Seite].

Mondel, Die Kuratoren im österreichischen Recht² (2013).

- Mondel*, Die Änderungen im Recht der Kuratoren durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, iFamZ 2017, 185.
- Mondel*, Auswirkungen des 2. ErwSchG auf Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren, iFamZ 2018, 163.
- Müller* (Hrsg), Handbuch Stiftungsmanagement (2014); wird zitiert *Bearbeiter* in *Müller*, HB Stiftungsmanagement [Rz].
- Müller-Erzbach*, Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens (1948).
- Nigsch*, Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG (Teil I). Die Vollmacht, ihr Wirkungsbereich und die Errichtung, EF-Z 2018, 148.
- Nigsch*, Die neue Vorsorgevollmacht nach dem 2. ErwSchG (Teil II). Das Wirksamwerden, die Beendigung und Übergangsbestimmungen, EF-Z 2018, 210.
- Oberndorfer/Leitner*, Die Geschäftsunfähigkeit des Stifters aus dem Blickwinkel des Sachwalters und anderer Stiftungsorgane, ZfS 2010, 99.
- Oetker*, Handelsgesetzbuch⁴ (2015).
- Ofner*, Widerruf einer Privatstiftung durch den Sachwalter des Stifters, NZ 2001, 270.
- Ofner*, Gesetzliche Vertretung für psychisch Kranke und geistig Behinderte im internationalen Vergleich. Eine Modellanalyse, ÖJZ 2005, 775.
- Palandt* (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch⁷⁸ (2019); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Palandt*, BGB⁷⁹ [§] [Rz].
- Parapatits/Perner*, Die Neuregelung der Geschäftsfähigkeit im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, iFamZ 2017, 160.
- Pesendorfer*, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Ein Überblick, ÖJZ 2018, 485.
- Pierer*, Grenzen der Vertretungsmacht des Sachwalters bei erb- und familienrechtlichen Rechtsgeschäften, EF-Z 2013, 244.
- Pierer*, Grenzen der Vertretungsmacht des Sachwalters in Fragen der Personensorge, EF-Z 2014, 14.

Pucher, Zur Insolvenzantragspflicht des Mehrheitsgesellschafters, GES 2013, 493.

Ramharter, Zur Reformdiskussion im Sachwalterschafts- und Behindertenrecht, ÖJZ 1995, 858.

Rebmann/Säcker (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, 8. Auflage (2018); wird zitiert: *Bearbeiter* in MüKoBGB⁸ [§] [Rz].

Rechberger (Hrsg), Kommentar zur ZPO, 4. Auflage (2014); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Rechberger*, ZPO⁴ [§] [Rz].

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren, 9. Auflage (2017); wird zitiert: *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ [Rz].

Reich-Rohrwig, Das österreichische GmbH-Recht in systematischer Darstellung I, 2. Auflage (1997); wird zitiert: Reich-Rohrwig, GmbH-Recht I² [Rz].

Reich-Rohrwig/Babinek, Geschäftsunfähigkeit von Stiftern, ecolex 2011, 687.

Resch, Die Vorsorgevollmacht im Privatstiftungsrecht. Ein Beitrag zu den besonderen Anforderungen an eine Vorsorgevollmacht im Zusammenhang mit Stifterrechten, PSR 2013, 4.

Reymann, Vorsorgevollmachten von Berufsträgern, ZEV 2005, 457.

Riedler, Zivilrecht I – Allgemeiner Teil⁷ (2018); wird zitiert: *Riedler*, Allgemeiner Teil⁷ [Rz].

Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht (2002).

Rudda, Interessantes von der Langzeitpflege, ÖZPR 2016, 170.

Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Teilband §§ 1 – 43 ABGB, 4. Auflage (2016); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Rummel/Lukas*⁴ [§] [Rz].

Savigny, System des heutigen Römischen Rechts II (1840).

F. Schäfer/Sethe/Lang, Handbuch der Vermögensverwaltung (2012).

Schäfer, Vorsorgevollmachten im Personengesellschaftsrecht, ZHR 2011, 557.

Schamberger, Die Auslegung von Gesellschaftsverträgen (2018).

Schauer, Anmerkungen zum neuen Sachwalterrecht, NZ 1983, 49.

- Schauer*, „Vorsorgevollmacht“ für das österreichische Recht? – Rechtspolitische Bemerkungen zur geplanten Reform des Sachwalterrechts, RZ 1998, 100.
- Schauer*, Rechtsprobleme bei der erbrechtlichen Nachfolge in Personenhandelsgesellschaften (1999).
- Schauer*, Verwalterbestellung und konkurrierendes Verwaltungshandeln von Miteigentümern, wobl 1999, 384.
- Schauer*, 20 Jahre Sachwalterrecht – Sinn, Zweck und Alternativen, RZ 2004, 206.
- Schauer*, Entwicklungstendenzen im Sachwalterrecht, in FS Hopf (2007) 161.
- Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (SWRÄG 2006) (Teil I), ÖJZ 2007, 173.
- Schauer*, Schwerpunkte des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes (SWRÄG 2006) (Teil II), ÖJZ 2007, 217.
- Schauer*, Das UN-Übereinkommen über die Behindertenrechte und das österreichische Sachwalterrecht. Auswirkungen und punktueller Anpassungsbedarf, iFamZ 2011, 258.
- Schauer*, Das neue Erwachsenenschutzrecht der Schweiz: Inspirationsquelle für Österreich?, in Europäische und internationale Dimensionen des Rechts (FS Simotta), 2012, 507.
- Schauer*, 2006 bis 2015: Zehn Jahre Sachwalterrecht im Spiegel der iFamZ. Beachtliche Dynamik in der Rechtsentwicklung, iFamZ 2015, 97.
- Schauer*, Die geplanten Änderungen im 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Von der Sachwalterschaft zur Erwachsenenvertretung, iFamZ 2016, 277.
- Schauer*, Die vier Säulen des Erwachsenenschutzrechts. Vorsorgevollmacht, gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung, iFamZ 2017, 148.
- Schauer*, Von der Sachwalterschaft zum Erwachsenenschutz. Ein Überblick über die neue Rechtslage, SWK 2017, 1141.
- Schauer*, Praxisfragen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes in FS Bittner (2018), 603.
- Scheuba*, Generationenübergreifender Vermögenstransfer jenseits des Erbrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011).

Schimka, Zur Voraussetzung der vollen Handlungsfähigkeit von Beiratsmitgliedern einer Privatstiftung, NZ 2009, 193.

K.Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage (2002); wird zitiert: *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ [Seite].

K.Schmidt, Gesetzliche Vertretung und Minderjährigenschutz im Unternehmensprivatrecht, BB 1986, 1238.

Schorn, Grundzüge des Sachwalterrechts (2012).

Schuhmacher/Stockenhuber/Straube/U.Torggler/Zib (Hrsg), Festschrift für Josef Aicher (2012); wird zitiert: *Bearbeiter* in FS Aicher [Seite].

Schwarz, Praxishandbuch Vertretungsrecht – Von der Angehörigenvertretung bis zur Sachwalterschaft (2008).

Schweighofer, Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz. Gerichtliche Erwachsenenvertretung statt Sachwalterschaft, EF-Z 2017, 196.

Schweighofer/Koppensteiner/Zierl, Ausblick auf das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, ÖZPR 2016/89, 150.

Schwimann, Die Institution der Geschäftsfähigkeit (1965); wird zitiert: *Schwimann*, Geschäftsfähigkeit [Seite].

Schwimann, Neuerungen im Obsorge-, Kuratel und Sachwalterrecht, EF-Z 2006, 68.

Schwimann/Kodek, ABGB-Praxiskommentar, Band I, 4. Auflage (2011); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Schwimann/Kodek*⁴ [§] [Rz].

Seichter, Einführung in das Betreuungsrecht: Ein Leitfaden für Praktiker des Betreuungsrechts, Heilberufe und Angehörige von Betreuten (2010).

Senn, Mündelsichere Kapitalanlagen (1972).

Steinbauer, Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht (Teil I), ÖJZ 1985, 385.

Steinbauer, Die Handlungsfähigkeit geistig Behinderter nach dem neuen Sachwalterrecht (Teil II), ÖJZ 1985, 427.

Steininger, Zum Mitspracherecht Pflegebefohlener, in FS Kralik (1986) 535

Straube, Kommentar zum Handelsgesetzbuch³ (2003); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Straube*, HGB³ [§] [Rz].

Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (ab 2008); wird zitiert: *Bearbeiter* in *Straube*, WK-GmbHG^[Auflage] [§] [Rz].

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz⁴; wird zitiert: *Bearbeiter* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK-GmbHG⁴ [§] [Rz].

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch I⁴ (2014), wird zitiert: *Bearbeiter* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK-UGB⁴ [§] [Rz].

Stubenrauch, Commentar zum österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche I⁸ (1902).

Teichmann, Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen (1970); wird zitiert: *Teichmann*, Gestaltungsfreiheit [Seite].

Thöni, Sind treuwidrige Stimmabgaben von GmbH-Gesellschaftern bei der Beschlussfeststellung durch den Versammlungsleiter mitzuzählen? GesRZ 2008, 346.

Tichy, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000).

U.Torggler, Gestaltungsfreiheit bei der GmbH, GesRZ 2010, 185.

U.Torggler (Hrsg), GmbH-Gesetz (GmbHG) (2014); wird zitiert: *Bearbeiter* in *U. Torggler*, GmbHG [§] [Rz].

U.Torggler (Hrsg), UGB Kommentar. 2. Auflage (2016); wird zitiert: *Bearbeiter* in *U.Torggler*, UGB² [§] [Rz].

Traar, Internationale Aspekte des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Neue Fragestellungen in internationalen Sachverhalten, iFamZ 2017, 407.

Traar/Pesendorfer/Fritz/Barth (Hrsg), Sachwalterrecht und Patientenverfügung Kurzkomentar (2015).

Trentinaglia, Wertpapier-Veranlagung von Mündelgeld unter besonderer Berücksichtigung des Sachwalterschaftsrechts, iFamZ 2012, 251.

Ulmer/Habersack/Löbbe, GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Auflage (2014); wird zitiert: *Bearbeiter in Ulmer/Habersack/Löbbe*, GmbHG² [§] [Rn].

Umfahrer, GmbH. Handbuch für die Praxis⁶ (2008); wird zitiert: *Umfahrer*, GmbH⁶ [§] [Rz].

Vedder, Missbrauch der Vertretungsmacht (2007).

Volgger, Die Haftung des Sachwalters. Ein Überblick mit Beispielen aus der Rechtsprechung, FamZ 2007, 74.

Wahle, Gesellschaftsvertrag und Erbrecht bei der OHG, JBl 1966, 337.

Walch, Die subsidiäre Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts im GmbHG (2014); wird zitiert: *Walch*, Subsidiäre Anwendbarkeit [Seite].

Wallner, Ein Versuch, Patientenautonomie ernst zu nehmen. Rechtsethische Analyse des 2. Erwachsenenschutzgesetzes in Hinblick auf medizinische Behandlungen, öarr 2017, 598.

Weber/Cach, Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus wichtigem Grund. Dogmatische Grundlage und ausgewählte verfahrensrechtliche Fragen, GesRZ 2018, 224.

Wedemann, Ältere Menschen – eine besondere Herausforderung für Rechtsprechung, Gesetzgebung und Beratung, NJW 2014, 3419.

Weitzenböck, Das Recht der Handlungsfähigkeit im Wandel der Zeit, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 691.

Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵ (2018).

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015).

Werkusch, Nachträgliche Geschäftsunfähigkeit des GmbH-Geschäftsführers, eolex 2001, 913.

Wiedemann, Gesellschaftsrecht: ein Lehrbuch des Unternehmens- und Verbandsrechts, Band I: Grundlagen (1980); wird zitiert: *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht I [Seite].

Winiwarter, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert (1831).

Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie I (1811); wird zitiert: *Zeiller*, Kommentar [Band] [Seite].

Ziemons/Jaeger (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar GmbHG, 37. Edition (Stand: 1. 11. 2018); wird zitiert: *Bearbeiter* in BeckOKGmbHG [§] [Rz].

Zierl, Sachwalterrecht Kurzkomentar (2007).

Zierl, Die wichtigsten Änderungen durch das Erwachsenenschutz-Gesetz im Überblick, ÖZPR 2018/74, 116.

Zierl/Schweighofer/Wimberger, Erwachsenenschutzrecht. „Sachwalterrecht NEU“ – Praxiskommentar, 2. Auflage (2018); wird zitiert *Zierl/Schweighofer/Wimberger*, Erwachsenenschutzrecht² [Seite].

Zinner, Minderjährige Gesellschafter – Zur Beschränkung der elterlichen Vertretungsmacht in Vermögensangelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs und ihren Auswirkungen im Gesellschaftsrecht, Dissertation (2016); wird zitiert: *Zinner*, Minderjährige Gesellschafter [Seite].